

# Anhang zum Bestattungs- und Friedhofreglement

## Gebührenordnung

Gestützt auf Art. 53 des Bestattungs- und Friedhofreglementes der Gemeinde Eschlikon wird folgende Gebührenordnung erlassen:

1. Die Reihengräber für Urnen- und Erdbestattungen werden für die in der Gemeinde wohnhaft gewesenen Verstorbenen unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
2. Für neue Reihengräber von nicht in der Gemeinde wohnhaft gewesenen Verstorbenen wird eine einmalige Gebühr erhoben:
  - a) Für Verstorbene, welche früher in der Gemeinde wohnhaft waren und von welchen im Zeitpunkt der Beerdigung nächste Angehörige (Ehegatte, Eltern, Kinder, Geschwister oder Schwiegereltern) in der Gemeinde wohnen sowie Verstorbene mit letztem Wohnsitz im Weiler Holzmannshaus Fr. 200.--
  - b) Für Verstorbene, von welchen im Zeitpunkt der Beerdigung nächste Angehörige (Ehegatte, Eltern, Kinder, Geschwister oder Schwiegereltern) in der Gemeinde wohnen Fr. 400.--
  - c) Für Verstorbene ohne Beziehungen gemäss lit. a und b zur Gemeinde Fr. 1'000.--

Für Urnen- und Erdbestattungsreihengräber für Kinder unter sechs Jahren kommt die Hälfte der vorgenannten Taxen in Berechnung.
3. Grabmalbewilligung Fr. 30.--
4. Benützungsgebühr für einen Aufbahrungsraum für nicht in der Gemeinde wohnhaft gewesene Verstorbene pro Tag Fr. 25.--
5. Kostenübernahme bei
  - Heimschaffungen von Toten ausserhalb der Region oder dem Ausland die Hälfte der Kosten bis max. Fr. 600.—
  - Überführungen von Verstorbenen an einen Ort ausserhalb der Region oder Rücktransporte ins Heimatland

---

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Eschlikon erlassen am: 29.11.2006

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Robert Meyer

René Bosshart

---